

# Kontraktorenmanagement der BASF Coatings GmbH





# Inhalt



- 1 Einleitung**
- 2 Standortordnung**
- 3 Auftragsvergabe**
  - 3.1 Kontraktoren-Informationspflicht
  - 3.2 Subkontraktoren
  - 3.3 Gesetze und Vorschriften
  - 3.4 Interne Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen
  - 3.5 Versicherungsschutz
- 4 Zertifizierung**
- 5 Auftragsabwicklung**
  - 5.1 Einweisung
  - 5.2 Arbeitszeit
  - 5.3 Arbeitsmittel
  - 5.4 Gefährdungsermittlung/ -beurteilung
  - 5.5 Arbeit mit besonderen Gefahren
  - 5.6 Kratervermeidung
  - 5.7 Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen
  - 5.8 Koordinator
  - 5.9 Patensystem für Kontraktoren
- 6 Mitarbeiter**
  - 6.1 Mitarbeiter des Kontraktors
  - 6.2 Unterweisung
  - 6.3 E-Learning-Programm, Werkausweis, Werkzutritt
  - 6.4 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung
  - 6.5 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung
  - 6.6 Verschwiegenheitspflicht
  - 6.7 Sicherheitspass
- 7 Sonstiges**
  - 7.1 Unfall- und Schadensmeldung
  - 7.2 Abfälle und Wertstoffe
  - 7.3 Baustelleneinrichtung und Kontraktorenunterkünfte
  - 7.4 Miete, Energie, Nebenkosten
  - 7.5 Kontraktorenbeurteilung
- 8 Anlagen**

---

## Einleitung

Die BASF Coatings GmbH (nachfolgend auch „BASF“ oder „Auftraggeber“ genannt) verpflichtet sich mit ihrer Sicherheits- und Umweltpolitik zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Durch eine offene Informationspolitik gegenüber Mitarbeitern und der Öffentlichkeit verbessert die BASF Coatings GmbH das Verständnis für Sicherheit und Umweltschutz aller Tätigkeiten des Unternehmens.

Daher erwartet die BASF Coatings GmbH, dass die von ihr beauftragten und alle auf ihrem Betriebsgelände arbeitenden Dienstleister (nachfolgend „Kontraktoren“ oder „Auftragnehmer“ genannt) die gleichen Sicherheits- und Umweltnormen einhalten wie die BASF Coatings GmbH selbst.

### Impressum

BASF Coatings GmbH  
Werkleitung Münster  
Kontraktorenmanagement  
Glasuritstr. 1  
48165 Münster-Hiltrup  
Tel. +49 2501/14-0

BASF Coatings GmbH  
Werkleitung Würzburg  
Responsible Care Management Würzburg  
Paradiesstraße 18-22  
97080 Würzburg  
Tel. +49 931/90 84-0

Das Kontraktorenmanagement sowie die Standortordnung Münster haben Gültigkeit auch bei allen hier nicht einzeln aufgeführten Tochterunternehmen und an anderen Standorten der BASF Coatings GmbH, sofern für diese keine eigenen Regelungen bestehen.



## 2. Standortordnung

An den Standorten gilt zusätzlich die jeweilige Standortordnung, in der die Grundregeln für einen sicheren und reibungslosen Betrieb des Standortes beschrieben sind.

Die Auftragnehmer stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter sowie die von ihnen eingesetzten Subkontraktoren einschließlich deren Mitarbeiter die Standortordnung kennen und einhalten. Exemplare der Standortordnung sind an den Werktoeren erhältlich, stehen im Internet bereit oder können beim Technischen Einkauf der BASF Coatings GmbH angefordert werden. Mit Auftragsannahme wird die Standortordnung genau wie das Kontraktorenmanagement verbindlicher Vertragsbestandteil des Auftrages!



## 3. Auftragsvergabe

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt durch den Einkauf der BASF Coatings GmbH bzw. bei delegierten Einkaufsfunktionen durch die zuständigen Fachabteilungen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, werden mit Auftragsannahme diese Richtlinien und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BASF SE in ihrer jeweiligen aktuellen Internetfassung Vertragsbestandteil.



Die BASF Coatings GmbH benennt zu jedem Auftrag einen Auftragsverantwortlichen. Gegenüber dem Kontraktor ist dieser in fachlichen und sicherheitstechnischen Fragen weisungsberechtigt. Der Auftragsverantwortliche bildet die Schnittstelle zu allen internen Einheiten und Fachstellen. Alle Abweichungen des Leistungsumfanges, wie z.B. Defekte, Abweichungen von diesem Kontraktorenmanagement, aber insbesondere auch Unfälle, Sicherheits- und Gesundheitsschutzmängel, usw., sind dem Auftragsverantwortlichen unverzüglich (ggf. auch schriftlich) mitzuteilen.



### 3.1 Kontraktoren-Informationspflicht

Der Auftragnehmer füllt vor Auftragserteilung die Kontraktoren-/Subkontraktorenanmeldung aus und schickt diese unterschrieben (spätestens vor Arbeitsaufnahme) an den Technischen Einkauf der BASF Coatings GmbH. Der Auftragnehmer teilt dem Technischen Einkauf auch mit, wer für den Auftrag als verantwortlicher Ansprechpartner des Auftragnehmers vor Ort zuständig ist. Änderungen sowie sonstige Meldungen aus diesem Konzept, dem Anhang und deren Aktualisierungen sind ebenfalls schriftlich an den Technischen Einkauf zu richten.



### 3.2 Subkontraktoren

Der Einsatz von Subkontraktoren bedarf grundsätzlich der vorherigen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die zum Einsatz kommenden Subkontraktoren müssen über die für deren Gewerk erforderlichen Sicherheitszertifikate verfügen (siehe „Zertifizierung von Kontraktoren“ und Anlage Kontraktoren-/Subkontraktorenanmeldung).

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, jederzeit bei Vorliegen sachlicher Gründe und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dem Einsatz des Subkontraktors zu widersprechen.

Die jeweiligen Regeln und Richtlinien der BASF Coatings GmbH sind auch im vollen Umfang für Subkontraktoren verpflichtend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Subkontraktoren schriftlich vor dem Einsatz bei der BASF Coatings GmbH hinsichtlich der Einhaltung dieses Kontraktorenmanagements zu verpflichten und auf die Einhaltung hinzuwirken.

Subkontraktoren sind keine Vertragspartner des Auftraggebers.

### 3.3 Gesetze und Vorschriften

Alle für seinen Leistungsumfang jeweils anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sind von dem Auftragnehmer einzuhalten.



### 3.4 Interne Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen

Neben den genannten Vorschriften können im Bedarfsfall weitere Regelungen wie standortbezogene Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen nach Information durch den Auftragsverantwortlichen zur Anwendung kommen.



### 3.5 Versicherungsschutz

Der Kontraktor haftet vorbehaltlich gesonderter einzelvertraglicher Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kontraktor unterhält während der Durchführung des Auftrages sowie für die Zeit der Nachhaftung eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung auf Basis marktüblicher Bedingungen, die die Haftpflichtrisiken des Auftraggebers in Zusammenhang mit dem Auftrag abdecken.

Die Deckungssumme beträgt mindestens EUR 5.000.000,- für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall und steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres zweimal zur Verfügung.

Der Kontraktor weist den Versicherungsschutz vor Beginn der Arbeiten durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung seines Haftpflichtversicherers nach.



## 4 Zertifizierung

Abhängig von dem Gefährdungspotenzial der zu erbringenden Leistungen sind unterschiedliche Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU)-Zertifikate nachzuweisen. Die Form des nachzuweisenden Zertifikates richtet sich nach dem Risikopotenzial der zu erbringenden Leistung und dem Gefährdungspotenzial des Ortes, an dem die Leistung erbracht werden soll.

Die Festlegung der erforderlichen Zertifikate, bezogen auf die zu erbringenden Gewerke, ist aus der BASF Zertifizierungsmatrix ersichtlich. Die einzelnen genaueren Festlegungen werden bei der Ausschreibung verbindlich geregelt. Für Festlegungen und Abweichungen von diesem Regelwerk, ist der Arbeitskreis Zertifizierung zuständig. Bei der Ausführung mehrerer Gewerke ist das höchste angeforderte Zertifikat erforderlich. Eventuell eingesetzte Subkontraktoren müssen die für deren Gewerk erforderlichen Zertifikate ebenfalls nachweisen.

Ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) wird von Auftragnehmern nicht benötigt, wenn Gegenstand der Bestellung ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen sind (z. B. IT-Dienstleistungen, Beratung, Brief- und Paketzustellungen), die in Betriebsbereichen erbracht werden sollen, in denen für die kaufmännisch oder beratend tätigen Mitarbeiter keine persönliche Schutzausrüstung (PSA) vorgeschrieben ist.

Ebenfalls benötigen „Spezialmonteure“ (Personen mit Spezialkenntnissen) kein AMS, die kurzfristig und zeitgleich begrenzt für spezielle Aufgaben (z. B. Inbetriebnahme, Reparatur, Wartung und Pflege von gelieferten Apparaten und Anlagen u.s.w.) objektbezogen eingesetzt und durch die auftraggebende Einheit betreut werden.

Ist für die Auftragsvergabe kein Arbeitsschutzmanagementsystem (SCC, AMS, ISO 45001) erforderlich, hat der Auftragnehmer dann grundsätzlich eine Kontraktoren-Selbsterklärung zum Arbeitsschutzmanagement seines Unternehmens vorzulegen.

Die BASF Coatings GmbH behält sich vor, die Kontraktoren nach Ankündigung durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Experten zu auditieren.

## 5 Auftragsabwicklung

### 5.1 Einweisung

Nach Auftragsannahme setzen sich der Kontraktor bzw. dessen Verantwortlicher mit dem Auftragsverantwortlichen, dem Verantwortlichen der Anlage oder dem Koordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz (SiGeKo) des Auftraggebers in Verbindung, um das Einweisungsgespräch zu führen.

### 5.2 Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind werktags während der Tagesarbeitszeit durchzuführen (7:00 bis 15:30 Uhr). Werden Abweichungen und Mehrarbeiten aus betrieblichen Gründen erforderlich, sind diese mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen, ggf. bedarf es auch dessen vorheriger schriftlicher Einwilligung.

Nacht- (22:00 - 06:00 Uhr), Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten müssen durch den Auftragsverantwortlichen vorab beim Wachdienst für die Werkzutrittsberechtigung angemeldet werden. Ansonsten wird kein Werkzutritt gewährt!

Die Anmeldung ist auch für Kontraktorenmitarbeiter erforderlich, wenn sie außerhalb ihrer auf dem Werkausweis hinterlegten Zutrittszeiten das Werk betreten wollen.



### 5.3 Arbeitsmittel

Eingebrachte Arbeitsmittel, wie z. B. Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge usw., müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und für den Einsatz (z.B. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen) geeignet sein. Die eingesetzten Arbeitsmittel sind kontraktorenspezifisch zu kennzeichnen. An Gerüsten muss eine eindeutige Sperrkennzeichnung oder ein Freigabebeschein angebracht sein.

Kontraktoren müssen Nachweise über ihre auf das Werkgelände eingeführten Materialien und Arbeitsmittel führen. Hiermit sind hauptsächlich BASF-Produkte, die auch von der BASF eingesetzt werden, und Gegenstände, die von allgemeinem Interesse sind, mit einem Wert > 100 Euro gemeint.

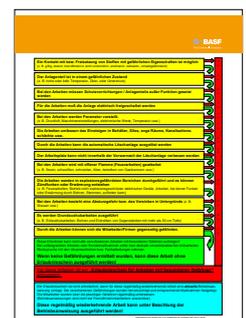
Für Arbeitsmittel und Material aus dem Besitz des Kontraktors, das durch Dritte temporär oder dauerhaft mitgenommen werden darf, muss eine schriftliche Bescheinigung erstellt werden.

Entsprechende Listen/Bescheinigungen sind ausgefüllt vor Werkeinfahrt und Ausfahrt dem Wachdienst zu übergeben. Der Wachdienst ist verpflichtet, entsprechende Kontrollen hinsichtlich Rechtmäßigkeit bei der Ein- und Ausfahrt durchzuführen.



### 5.4 Gefährdungsermittlung/-beurteilung

Jeder Kontraktor ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsermittlung seiner gewerkspezifischen Tätigkeiten eigenverantwortlich durchzuführen, zu dokumentieren und auf Verlangen den BASF-Fachstellen vorzulegen. Insbesondere ist eine Beurteilung der gegenseitigen Gefährdung vorzunehmen. Bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich betriebsspezifischer Gefahren eines Chemieunternehmens unterstützen die Verantwortlichen der Betriebe und die entsprechenden internen Fachstellen der BASF Coatings GmbH den Kontraktor.





## 5.5 Arbeiten mit besonderen Gefahren

Für folgende Arbeiten ist grundsätzlich eine schriftliche Erlaubnis des Betreibers der Anlage/Gebäude erforderlich:

- Arbeiten an gefährlichen Anlagen,
- Arbeiten in Behältern, Gruben und engen oder gefährlichen Räumen,
- Feuerarbeiten und alle Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen,
- Grundaushubarbeiten,
- Arbeiten unter Absturzgefahr und Dacharbeiten außerhalb der gesicherten Bereiche.

Der Kontraktor benennt dem Auftraggeber seine verantwortlichen Personen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen von Erlaubnisscheinen.



## 5.6 Kratervermeidung

Die Herstellung hochwertiger Lacke stellt höchste Anforderungen an die verwendeten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Geringste Verunreinigungen können bei der Applikation zu Beschichtungsstörungen führen. Ein Grund hierfür können Kontaminationen durch oberflächenzerstörende, z.B. silikonhaltige Hilfs-, Betriebsstoffe oder Betriebsmittel sowie persönliche Schutzausrüstung sein.



## 5.7 Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen

Für Arbeiten an Betriebsmitteln (z. B. Gebäuden, Anlagen, Maschinen usw.) bedarf es grundsätzlich der Genehmigung des Auftraggebers. Gleiches gilt auch für die Nutzung und das Bedienen von Geräten, Einrichtungen und Anlagen.

## 5.8 Koordinator

Die BASF setzt bei Bedarf einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo) ein. Der SiGeKo ist in seiner Funktion dem Kontraktor gegenüber sicherheitstechnisch und in Fragen des Gesundheitsschutzes weisungsbefugt.

## 5.9 Patensystem für Kontraktoren

Die BASF Coatings GmbH-Standorte benennen für Kontraktoren, die regelmäßig im größeren Umfang werkweite Leistungen für verschiedene Auftragsverantwortliche erbringen, einen auftragsübergreifenden BASF-Paten. Je nach Standortgröße und Auftragsvolumen wird die Patenfunktion standortweit, gewerkspezifisch oder für einen einzelnen Kontraktor festgelegt. Wenn kein Pate benannt wurde, ist der jeweilige BASF-Auftragsverantwortliche der Pate.

Der BASF-Pate ist insbesondere der zentrale unabhängige Ansprechpartner für den Kontraktor und für alle BASF-Stellen, wie z. B. Qualität, Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.

Der BASF-Pate ist nicht automatisch auftragsverantwortlich, hat aber gegenüber dem Kontraktor zu diesen Themen ein fachliches Weisungsrecht.

Ihren jeweiligen Paten können Sie beim Technischem Einkauf, dem Auftragsverantwortlichen oder dem SiGeKo erfragen.





## 6 Auftragsabwicklung

### 6.1 Einweisung

Kontraktoren dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen.

Die Mitarbeiter müssen der deutschen Sprache mächtig sein, so dass sämtliche Sicherheitsanweisungen verstanden und befolgt werden.

Insbesondere haben die Kontraktoren bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen das Mindestlohngesetz und die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind einzuhalten. Insbesondere werden die Kontraktoren sowie deren Mitarbeiter auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sowie auf die Unzulässigkeit von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen hingewiesen.

Zu widerhandlungen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sind zu unterbleiben!

Auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Qualifizierungsbescheinigungen für das eingesetzte Personal vorzulegen (siehe auch Sicherheitspass).

Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer und Mitarbeiter, die in der Handhabung von Handfeuerlöschern unterwiesen sind, müssen in ausreichender Anzahl vor Ort sein.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zum Zwecke der Ausbildung das Werk betreten, alle anderen Fälle nur mit vorheriger Genehmigung der Werkleitung.

Grundsätzlich bleibt die Personalverantwortung für seine Mitarbeiter beim Kontraktor.

Mitarbeiter von Kontraktoren können das Betriebsrestaurant "Auszeit" nutzen, die Benutzung aller anderen Sozialräume, Raucherräume usw. bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

### 6.2 Unterweisung

Vor Arbeitsaufnahme und in jährlichen Abständen hat jeder Kontraktor sein am Standort eingesetztes Personal hinsichtlich der zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen (siehe auch Sicherheitspass).





Produktionsanlagen, Laboratorien und Läger, insbesondere Räume mit automatischen Gaslöschanlagen dürfen nur betreten werden, wenn im Vorfeld die wichtigsten Sicherheits- und Verhaltensregeln nachweislich (schriftlich) mit den zur Verfügung stehenden Medien unterwiesen wurden (siehe Standortordnung).

An den Arbeitsplätzen vor Ort müssen die Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn ebenfalls auf die jeweiligen betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen sowie mögliche Gefährdungen, insbesondere die Flucht-, Rettungswege und den Sammelplatz, hingewiesen werden.

Sofern der Auftraggeber zu Sicherheitsveranstaltungen o.ä. einlädt, ist die Teilnahme für die Mitarbeiter des Kontraktors verpflichtend.

(Siehe Anlagen Muster-Unterweisungsnachweis, Plakat-Beispiel "Die wichtigsten Sicherheitsregeln" der jeweiligen Standorte.)

### 6.3 E-Learning-Programm, Werkausweis, Werkzutritt



Kontraktorenmitarbeiter, die ständig oder in regelmäßigen Zeitabständen auf dem BASF-Werkgelände tätig werden, müssen genau wie BASF-Mitarbeiter jährlich wiederkehrend den Unterweisungsnachweis mit dem E-Learning Programm "Gegen Unfall und Brand" erbringen.

Ein persönlicher Werkausweis wird nur in Verbindung mit einem bestandenen E-Learning-Zertifikat und einem aktuellen Antrag eines Fremdfirmenausweises für das aktuelle Kalenderjahr ausgestellt bzw. kalenderjährlich zum Jahreswechsel ab November zum 31.12. des Folgejahres verlängert.

Zur jährlichen Verlängerung der Werkzutrittsbescheinigung muss rechtzeitig eine Kopie des aktuellen E-Learning-Zertifikats und ein neues Antragsformular für einen Fremdfirmenausweis mit aktuellen Daten vorgelegt werden. Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Mitarbeiter des Kontraktors den E-Learning-Test an einem zugewiesenen Rechner persönlich erbringen.

Bei Kontraktorenmitarbeitern/werkfremden Mitarbeitern, die nur eine temporäre Zutrittsberechtigung benötigen, behält sich die BASF vor, eine Kenntnisprüfung der erforderlichen Sicherheitsinhalte des Plakates "Die wichtigsten Sicherheitsregeln" vor Erteilung der Zutrittsberechtigung durchzuführen. Wird der Test nicht bestanden, kann der Zutritt verwehrt werden.

Der persönliche Werkausweis eines Kontraktorenmitarbeiters berechtigt nur zum Werkzutritt im Rahmen der Auftragserfüllung des aufgedruckten Kontraktors. Bei Firmenwechsel und Vertragsende wird er automatisch ungültig und muss beim Wachdienst zurückgegeben werden.

Wenn das E-Learning-Programm nicht genutzt werden kann, kann auch eine persönliche Unterweisung anhand des Plakates „Die wichtigsten Sicherheitsregeln“ durchgeführt werden. Dies muss dann mit der Vorlage „Unterweisungsnachweis“ dokumentiert werden.



## 6.4 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist ein wesentlicher Bestandteil der betrieblichen Prävention bei der BASF Coatings GmbH. Die regelmäßigen medizinischen Untersuchungen der Mitarbeiter sind hierbei fester Bestandteil des Gesundheitsschutzes. Das BASF Coatings Ziel ist, arbeitsbedingte Erkrankungen, einschließlich Berufskrankheiten, möglichst frühzeitig zu erkennen und zu verhüten.

Diese Vorgehensweise erwarten wir auch von unseren Kontraktoren für ihre Mitarbeiter.

Die Grundlage hierfür ist die arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV). Danach hat jeder Kontraktor eine Gefährdungsbeurteilung für seine Mitarbeiter zu erstellen, insbesondere dann, wenn sich dabei besondere Gefahren ergeben wie Tätigkeiten mit Exposition gegenüber atemwegs- oder hautsensibilisierend wirkenden Gefahrstoffen bzw. sensibilisierend oder toxisch wirkenden Arbeitsstoffen sowie bei Feuchtarbeit. So muss für jede einzelne Tätigkeit des Beschäftigten betrachtet werden, ob ein direkter/indirekter Kontakt absichtlich oder unbeabsichtigt möglich ist. Auch die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes am Arbeitsplatz muss mit einbezogen und bewertet werden.

Die so erstellte Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierenden Gefahren müssen dokumentiert werden und bei Bedarf den BASF- Fachstellen vorgelegt werden.

Jedes Unternehmen ist danach auch verpflichtet, für sein beschäftigtes Personal vor der Aufnahme einer gefährdenden Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) anzubieten (Pflicht-, Angebotsvorsorge und Wunschvorsorge) bzw. vorzuhalten.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich betriebsspezifischer Gefahren eines Chemieunternehmens unterstützen die Verantwortlichen der Betriebe und die entsprechenden internen Fachstellen der BASF Coatings GmbH den Kontraktor.

Am Standort Münster sind mehrere Arbeitsmedizinerinnen/Arbeitsmediziner mit entsprechender Facharztausbildung beschäftigt. Diese können auch bei Bedarf unterstützend und beratend tätig werden. Sie sind auch berechtigt/befähigt, die Untersuchungen für arbeitsmedizinische Vorsorge als Dienstleistung durchzuführen.

Während der Öffnungszeiten der Sanitätsstelle können Fremdfirmenmitarbeiter dort auch bei Bedarf schnelle und qualifizierte ärztliche Hilfe erhalten. Bei einem Notfall im Werkgelände rufen sie über die bekannten Notrufnummern den betrieblichen Rettungsdienst der BASF-Werkfeuerwehr.





## 6.5 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung



Die notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss seitens des Kontraktors zur Verfügung gestellt werden. Zudem muss die Arbeitskleidung den Anforderungen der Tätigkeiten und des Arbeitsplatzes entsprechen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Normen und BG-Regeln einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zu beachten.

In Teilbereichen müssen aus Qualitätsgründen und produktionstechnischen Gründen darüber hinausgehende Anforderungen an die jeweilige Schutzausrüstung hinsichtlich einer etwaigen Produktkontamination durch Fasern, Silikon usw. erfüllt werden, die im Einzelfall vom Auftragsverantwortlichen bekannt gegeben werden.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an den Auftragsverantwortlichen bzw. an den Verantwortlichen der jeweiligen Betriebsleitung des Auftraggebers (siehe auch Kapitel "Kratervermeidung").

Hinweis: Zahlreiche Betriebsteile sind an den jeweiligen BASF-Standorten als explosionsgefährdeter Bereich ("EX-Bereich") ausgewiesen. Bei der Auswahl der geeigneten Arbeitsschutzkleidung für Arbeiten in diesen Bereichen müssen zusätzlich die Vorgaben der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS 2153) "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung" beachtet werden. Beim Betreten dieser Bereiche ist entsprechende Arbeitsschutzkleidung zu tragen. Alternativ kann auch nach DIN EN 1149-1 zertifizierte Kleidung getragen werden.

Kontaminierte Kleidung muss sofort gewechselt und einer geeigneten Reinigung oder fachlichen Entsorgung zugeführt werden.



## 6.6 Verschwiegenheitspflicht

Der Kontraktor hat seine Mitarbeiter hinsichtlich BASF-interner Vorgänge zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Gleiches gilt auch für den Einsatz von Subkontraktoren.

## 6.7 Sicherheitspass

Der Nachweis über durchgeführte Unterweisungen, Befähigungsnachweisen, aktuell erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie sonstige Qualifikationszeugnisse und Vollmachten der Mitarbeiter muss bei entsprechenden Arbeiten bzw. Zutritt zu potenziell gefährlichen Bereichen (Labor-, Applikations- oder Produktionsräumen, Läger, Anlagen usw.) zu jeder Zeit vor Ort erbracht werden. Mitarbeiter von Kontraktoren, die in diesen Bereichen regelmäßig arbeiten, müssen diese Nachweise durch Mitführen eines Sicherheitspasses erbringen können.

## 7 Sonstiges

### 7.1 Unfall und Schadensmeldungen

Bei Unfall- und Schadensereignissen sind die in der Standortordnung beschriebenen Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Alle Ereignisse (Unfälle, Umweltereignisse, Sachschäden usw.) sind unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen zur internen Erfassung in das Ereignismeldesystem (EMS) zu melden.

Eine Kopie der Unfallanzeige und die Anzahl der Ausfalltage müssen der BASF Coatings GmbH, Abteilung Arbeitsschutz, übermittelt werden. Vertreter des Kontraktors und ggf. der Verunfallte haben sich an den Unfalluntersuchungen zu beteiligen.



### 7.2 Abfälle und Wertstoffe

Die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen, die im Eigentum der BASF Coatings GmbH stehen, wird durch die entsprechende Fachabteilung des Auftraggebers organisiert. Ausnahmen müssen vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden. Für die Entsorgung obiger Stoffe im Eigentum des Kontraktors trägt dieser auch die Kosten und Verantwortung der Entsorgung, sofern nicht vertraglich der interne Entsorgungsprozess vereinbart wurde. Der Kontraktor muss auf Verlangen der BASF Coatings GmbH die entsprechenden Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung vorlegen.



Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen bedarf es für jede einzelne Ausfuhr von Wertstoffen wie Schrott und Edelmetallen usw. aus dem BASF-Werkgelände einer schriftlichen Bescheinigung der BASF-Fachabteilung.

Der Wachdienst ist verpflichtet, entsprechende Kontrollen hinsichtlich Rechtmäßigkeit der Ausfahrt durchzuführen, und kann ggf. bis zur Klärung die Ausfuhr stoppen.

### 7.3 Baustelleneinrichtungen und Kontraktorenunterkünfte

Kontraktoren haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten; explizit gilt dieses auch für Sozialeinrichtungen (Pausenräume, Toiletten und Duschen) der Mitarbeiter. Die Aufstellung und das Erscheinungsbild der Baustelleneinrichtungen werden in Absprache mit den Fachstellen der Standorte festgelegt.



Baustelleneinrichtungen dürfen maximal für 24 Monate eingerichtet werden. Ist eine längere Nutzung der Kontraktorenunterkunft absehbar bzw. geplant, müssen das Baurechtliche Genehmigungsverfahren und die gesetzlichen Anforderungen an das Bauwerk (EnEV) eingehalten werden.

Einrichtungen der Kontraktoren sind durch ein entsprechendes Firmenschild (Name, Ansprechpartner, Telefonnummer usw.) zu kennzeichnen. Es dürfen nur Baustelleneinrichtungen (z. B. Container, Schnellbauhallen) in nicht brennbarer Ausführung eingesetzt werden. Werden diese Einrichtungen aufgrund ihrer Nutzung beheizt, müssen Sie über eine entsprechende Isolierung verfügen bzw. nach der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) gedämmt sein. Ein entsprechender Nachweis ist vom Kontraktor zu erbringen.

Freilagerflächen sind einzuzäunen und zu sichern.



Auf dem BASF-Werkgelände dürfen nur Arbeiten durchgeführt werden, die für den BASF-Standort bestimmt sind. Für externe Kunden des Kontraktors darf auf dem Gelände der BASF Coatings GmbH nicht gelagert und produziert werden.

Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und aus dem Werk abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Die BASF-Fachabteilungen sind berechtigt, die Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu begehen (siehe auch Standortordnung).

#### 7.4 Miete, Energie, Nebenkosten

Bei freigegebener Nutzung von Einrichtungen der BASF Coatings GmbH (Flächen, Gebäude), Energien (Strom, Druckluft, Dampf) und Wasser/Abwasser behält sich die BASF Coatings GmbH vor, ein nutzungsabhängiges Entgelt dem Kontraktor nach Absprache bzw. Ankündigung in Rechnung zu stellen.

Unabhängig von der Abrechnung der Energiekosten hat der Kontraktor Verbrauchszähler am Übergabepunkt auf seine Kosten einzubauen und die Messergebnisse mitzuteilen bzw. die Zählereinrichtung zugänglich zu machen.

Mit Energien muss grundsätzlich sparsam umgegangen werden.

#### 7.5 Kontraktorenbeurteilung

Die gesamte Auftragsabwicklung sowie die Leistungsfähigkeit von Kontraktoren wird anhand eines Beurteilungssystems regelmäßig ausgewertet. Die Leistungskriterien unterteilen sich wie folgt:

- **Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz**
- **Ausführung, Wirtschaftlichkeit**
- **Qualität**
- **Service**

Bewertet wird über ein Punktesystem, aus dem sich folgende Leistungskategorien ergeben:

**A-Lieferant:**

Die Leistungserstellung sowie die Art der Durchführung entsprechen den Vereinbarungen und den Erwartungen der BASF Coatings GmbH. Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzmaßnahmen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen voll und ganz.

**B-Lieferant:**

Die Leistungserstellung sowie die Art der Durchführung entsprechen nicht in vollem Umfang den Vereinbarungen und den Erwartungen der BASF Coatings GmbH. Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzmaßnahmen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Geringfügige Mängel wurden unverzüglich und dauerhaft abgestellt.

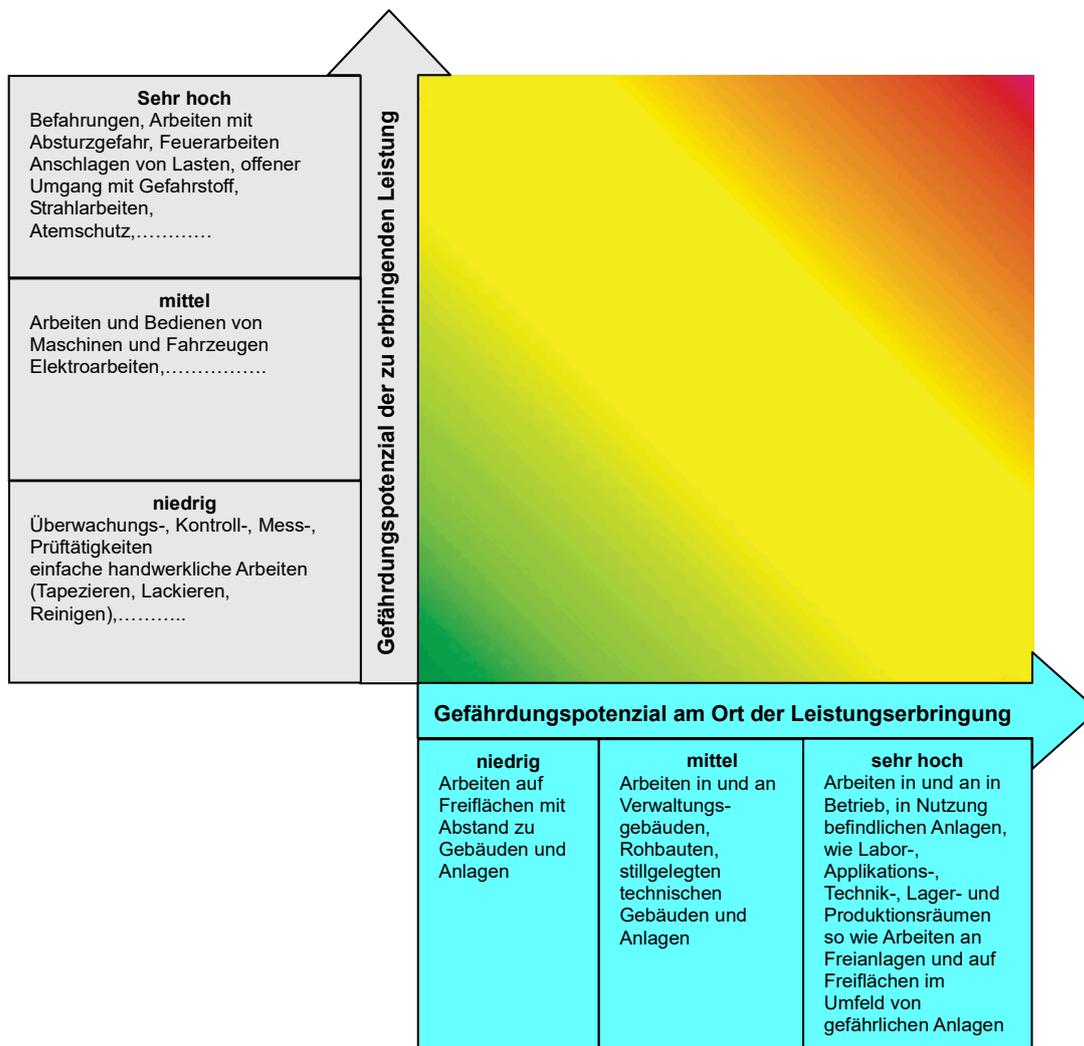
**C-Lieferant:**

Die Leistungserstellung sowie die Art der Durchführung entsprechen nicht den Vereinbarungen und den Erwartungen der BASF Coatings GmbH. Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzmaßnahmen entsprechen nur teilweise oder nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Vertragspartner mit einer C-Lieferanten-Bewertung sind dauerhaft nicht die geeigneten Vertragspartner der BASF Coatings GmbH.

Die Ergebnisse aus dem Lieferantenbeurteilungssystem werden dem Kontraktor in regelmäßigen Gesprächen mitgeteilt. Bei Bedarf werden gemeinsam Maßnahmen zur Optimierung abgeleitet.

Kontraktoren  
Zertifizierungsmatrix



Sicherheits-Certifikat-Kontraktoren (SCC\*\*) > 35 MA und Einsatz von Subunternehmern  
 Sicherheits-Certifikat-Kontraktoren (SCC\*) < 35 MA und ohne Einsatz von Subunternehmern  
 Sicherheits Certifikat für Personaldienstleister (SCP), ISO 45001 Arbeits- und Gesundheitsschutz-Manag.

Eine SCC-zertifizierte Firma erfüllt die Voraussetzungen und Standards gemäß der BASF-Richtlinien und ist für Werkverträge und Projektarbeit mit hohem Risikopotenzial Voraussetzung.

(Beispiele: Anlageninstandhaltung, Feuerlöschanlagen und -geräte, Hochspannungsanlagen, Industriereinigung, technologische Industriedienstleistungen, Isolier- und Dämmarbeiten an Anlagen, Rohrleitungsbau, Lüftung-, Klimaanlagebau, Niederspannungsanlagen, Bewachung/ Security, Entsorger, Gebäudereinigung Glas-, Fassadenreinigung)



Arbeitsschutz-Management-System der Berufsgenossenschaften  
 SMS Safety Management System Audit oder BASF-Systemaudit

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz haben bei der BASF höchste Priorität, daher werden bei der Vergabe von Aufträgen an Unternehmen und deren Subunternehmer nur Firmen angefragt bzw. bevorzugt beauftragt, die ein Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutz-Managementsystem in Ihrem Unternehmen eingeführt haben und die Bescheinigung vorlegen.



Kontraktoren-Selbsterklärung

Bei Aufträgen mit wenig Gefährdungspotenzial und niedrigen Gefahren vor Ort kann die Auftragsvergabe ohne eine AMS-Zertifikat erfolgen. Dann muss aber der Auftragnehmer eine Kontraktor-Selbsterklärung zum Sicherheitsstandard in seinem Unternehmen angeben.

**Kontraktor-Selbsterklärung****Kontraktoranschrift:**

Firma:

Branche / **Gewerk:****Ansprechpartner:****PLZ/Ort:****Straße:****Telefon:****E-Mail:**

Legen Sie diese ausgefüllte und unterschriebene Seite Ihrer Auftragsbestätigung bei.

Das Unternehmen verfügt über ein Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Konzept, das die Organisation, die Regelung der Verantwortung und die Aufgaben beschreibt (Organigramm).  ja  nein

Die Unternehmensleitung fordert die gleiche SGU-Leistung von ihren Subunternehmern.  ja  nein

Dies wird vertraglich festgehalten, geprüft und dokumentiert.  ja  nein

Das Unternehmen hat eine Sicherheitsfachkraft gem. ASiG bestellt oder unterliegt dem Unternehmermodell.  ja  nein

Name der Sicherheitsfachkraft:

oder Letzte Schulung nach Unternehmermodell:

Das Unternehmen hat einen Arbeitsmediziner gem. ASiG bestellt oder unterliegt dem Unternehmermodell.  ja  nein

Name des Arztes:

Das Unternehmen verfügt über Ersthelfer gem. DGUV V1 § 26.  ja  nein

Das Unternehmen hat Gefährdungsbeurteilungen nach BetrSichV § 3 und ArbSchG § 5 und § 6 durchgeführt, dokumentiert und entsprechende Maßnahmen getroffen.  ja  nein

Das Unternehmen überprüft die fachliche und gesundheitliche Qualifikation seiner Mitarbeiter und stellt diese durch geeignete Maßnahmen sicher.  ja  nein

Alle Mitarbeiter werden gem. ArbSchG § 12 regelmäßig unterwiesen.  ja  nein

Die Unterweisungen werden dokumentiert.  ja  nein

Die Arbeitsstätten/-plätze werden regelmäßig durch die Vorgesetzten begangen. Die Begehungen werden dokumentiert.  ja  nein

Alle Unfallereignisse werden untersucht und dokumentiert. Arbeitsmittel werden gem. den gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig geprüft.  ja  nein

**Zusätzlich für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten:**

Es gibt einen Arbeitsschutzausschuss (ASA) gem. ASiG § 11 Sicherheitsbeauftragte nach DGUV V1 § 20 sind benannt  ja  nein

ja  nein

Die Richtigkeit der vorgenannten Angaben wird hier bestätigt:

**Ort/Datum:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

Einweisungsprotokoll

Original ausgefüllt zurück an:

**BASF Coatings GmbH**  
**Abt. Arbeitsschutz**

Kontraktor:

Verantwortlich:

Ort der Einweisung:

- Erst-Einweisung  Wiederholungs-Einweisung  Einweisung als Werkvertragspartner  Subkontraktor-Einweisung
- Bedeutung und Inhalte der Standortordnung
- Bedeutung und Inhalte des Kontraktorenmanagements
- Das Plakat „Die wichtigsten Sicherheitsregeln“ wurde besprochen /ausgehändigt

**Allgemein**

- Einsatz und Anmeldung von Subkontraktoren
- Eingebrachte Arbeitsmittel (Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge usw.)
- Kratervermeidung
- Telefonnummern austauschen
- Festlegung der Zuständigkeiten bei Abwesenheit

**Mitarbeiter**

- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter
- Besondere Qualifikationen der Mitarbeiter
- Pflicht zur Unterweisung der Kontraktorenmitarbeiter vor Arbeitsaufnahme durch Verantwortlichen der FF
- Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Handhabung von Feuerlöschern
- Arbeitszeitregelung (Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten)
- Benutzung von Sozialräumen
- Die MA sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten

**Erlaubnisscheinverfahren**

- Durchführung der systematischen Gefährdungsermittlung für die Tätigkeit
- Auftragspezifische Gefährdungen
- Arbeiten mit besonderen Gefahren (siehe Checkliste „gefährliche Arbeiten“) (Brand- und Explosionsgefahren, automatische CO<sub>2</sub>-Löschanlagen, Befahren von Behältern usw.)
- BASF-Zuständigkeiten zum Ausstellen von Erlaubnisscheinen
- Verantwortlicher zum Ausstellen von Erlaubnisscheinen beim Kontraktor

**Vor Ort im Betrieb**

- Zuständigkeiten (Betrieb, Anlage, Instandhaltung, Arbeitsschutz, Feuerwehr usw. )
- Besonderheiten des Arbeitsbereiches, örtliche Gegebenheiten der Baustelle
- An- und Abmelden in den Betrieben (Meldestelle)
- Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen
- Freischalten / Abschalten von Energien, Anlagen usw.
- Einsatz von Gefahrstoffen bzw. mögliche Kontakte mit Gefahrstoffen
- Festlegung von Arbeitsplätzen und Absperrung von Gefahrbereichen
- Rückmeldungen, Fertigstellung und Inbetriebnahme
- Ablauf und Maßnahmen im Störfall / Alarmfall und Unfall
- Bei Gefahr Arbeiten einstellen

**Baustelleneinrichtung**

- Aufstellen von Materialcontainern / Unterküften
- Benutzung und Gestellung der Energieversorgung
- Parken von Fahrzeugen
- Lagerung Material
- Absperrungen von Gefahrenbereichen
- Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz
- Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen
- Kranarbeiten
- Aufstellen und Benutzung von Gerüsten nach BGR
- Verkehrssicherungspflicht, Straßensperrungen, RSA

**Sonstiges**

- Anzeige von Nachträgen, Abweichungen, Sondervergütungen usw., sind schriftlich zustellen
- Über-/ Rückgabe von Betriebsanleitungen, Bau- und Montageplänen usw.

Weitere Themen:

Ggf. Rückseite benutzen!

Die Einweisung wurde umfänglich durchgeführt und die Inhalte der Einweisung wurden ausreichend vermittelt.

Die Einweisung wurde durchgeführt von:

Name \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich in die oben genannten Themen eingewiesen wurde. Den Inhalt der Einweisung habe ich verstanden. Ich verpflichte mich, die Regelungen zu o.g. Themen einzuhalten.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Eingewiesenen \_\_\_\_\_

# Die wichtigsten Sicherheitsregeln

## StVO



Auf dem Werkgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung.

Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Abweichungen sind zusätzlich beschildert.



Es werden nur Fahrzeuge ins Werkgelände eingelassen, die unmittelbar für die Leistungserstellung erforderlich sind oder eine Einfahrtgenehmigung besitzen. Alle anderen Fahrzeuge sind außerhalb des Werkgeländes abzustellen. Parkende Fahrzeuge dürfen den Verkehrsfluss nicht behindern, nur auf den zugewiesenen oder gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden und den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen nicht versperren. Parkende Fahrzeuge müssen im Werk hinsichtlich des Benutzers sichtbar gekennzeichnet werden (z.B. Aufkleber/Durchlassschein hinter der Windschutzscheibe usw.)

### Fahrräder müssen verkehrssicher sein!

Die Benutzung von privaten Fahrrädern, und kraftbetriebenen Zweirädern ist im Werkgelände untersagt. Dienstfahrräder sind durch entsprechende Firmenschilder am Rahmen zu kennzeichnen und unterliegen einer jährlichen Prüfung. Bei Glätte besteht Fahrradfahrverbot! Fahrradfahrer müssen einen Fahrradschutzhelm tragen.



Bei Behältern, Gebinden und Anlagen, die so oder ähnlich gekennzeichnet sind, bestehen Gefährdungen durch die Inhaltsstoffe. Beim Umgang sind die Maßnahmen des jeweiligen Sicherheitsdatenblattes zu beachten.



## S+0=S

In einem chemischen Betrieb ist persönliche Hygiene der Mitarbeiter von größter Bedeutung. Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. Beschmutzte Arbeitskleidung muss rechtzeitig gewechselt werden. Kleidung, die mit Chemikalien in Berührung gekommen ist, muss sofort gewechselt werden.

Auslaufschäden und sonstige Umweltschäden sind der Werkfeuerwehr (Notfall 112 sonst Tel. 3228) sofort zu melden. Die Schadensausbreitung ist durch geeignete Maßnahmen (Gully abdecken) zu begrenzen.



## CO<sub>2</sub>



Jeder muss sich vor dem Betreten von Betrieben erkundigen, ob die Räume durch **automatische Löschanlagen** geschützt sind. An den Zugangstüren sind entsprechende gelbe Hinweisschilder angebracht.



Bei Ertönen der Fanfare oder Hupe ist das Gebäude sofort zu verlassen, **es besteht akute Lebensgefahr**.

Nach Ablauf der Vorwarnzeit, in der Regel 30 Sekunden, schließen die Türen und Fenster automatisch, die Türen werden nicht verriegelt und lassen sich jederzeit noch von Hand öffnen. Anschließend werden die Räume zur Brandbekämpfung mit Kohlendioxid geflutet. Das Einatmen von erhöhten Kohlendioxidkonzentrationen hat direkte Auswirkungen auf den menschlichen Organismus, und führt nach kürzester Zeit zum Erstickungstod. Arbeiten, bei denen ein Verlassen der Räume nicht innerhalb der Vorwarnzeit gewährleistet ist, z.B. Befahren von Behältern, Arbeiten auf Gerüsten, Hubgeräten usw., dürfen erst begonnen werden, wenn die automatische CO<sub>2</sub>-Löschung durch die entsprechende Fachabteilung außer Betrieb genommen worden ist. Aus diesem Grund dürfen auch keine Notausgangstüren, Fluchtwege, Treppen, sonstige Zu-/Ausgänge gesperrt bzw. deren automatische Schließung außer Kraft gesetzt werden.



# 112

112 Notruf (Brand, Unfall, Krankenwagen)

**Notruf von externen Telefonen oder Handy zur BASF Werkfeuerwehr 02501 - 14 - 112**

Wo geschah es?  
Was geschah?  
Wie viele Verletzte?  
Welche Verletzung?  
Warten auf Rückfragen?



In Sicherheit bringen Gefährdete  
Personen warnen Hilflöse Personen mitnehmen



Im Alarmfall bzw. bei Gebäuderäumungen ist sofort der dem Gebäude zugeordnete Sammelplatz aufzusuchen und die Vollständigkeit festzustellen.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!



2100 Sanitätsstelle / Werkarzt

Weitere wichtige Telefonnummern:  
3488 Arbeitsschutz  
2006 SIGEKO  
3675 Wachdienst Tor 1  
3713 Wachdienst Tor 2  
3400 Werkfeuerwehr

# 2



Im gesamten Werkbereich besteht **Rauchverbot**; auch in Fahrzeugen.

Das Rauchen ist nur in besonders durch Raucherlaubnischilder gekennzeichneten Räumen gestattet.



Gefährdungen durch elektromagnetische Felder können nicht ausgeschlossen werden. Personen mit beeinflussbaren Körperhilfsmitteln müssen sich im Vorfeld melden.

Gebäude mit diesen Hinweisschildern verfügen über eine Meldestelle. Der Zugang zum Gebäude darf hier nur nach Anmeldung / Abmeldung mit der entsprechenden Meldekarte an der Meldestelle erfolgen.



Für folgende Arbeiten ist eine schriftliche Erlaubnis des Betreibers erforderlich.

- Arbeiten an gefährlichen Anlagen
- Arbeiten in Behältern, Gruben oder engen oder gefährlichen Räumen
- Für Feuerarbeiten und für alle Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen
- Grundaushubarbeiten

# BGVR



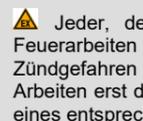
In Betrieben oder Betriebsteilen, die mit dem dreieckige Warnschild mit der Aufschrift EX (Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre) an den Eingangstüren entsprechend gekennzeichnet sind bzw. in deren Gebäudeumfeld, müssen zusätzliche Vorschriften und Verhaltensregeln beachtet werden.



⚠ Diese Bereiche dürfen nur mit Sicherheitsschuhen mit antistatischer Sohle (mindestens EN 345 S1) betreten werden. Besucher dürfen anstelle von Sicherheitsschuhen auch festes Schuhwerk mit elektrostatem Ableitstreifen tragen. Die Funktion des Ableitstreifens muß nach Anlagen mit dem Testgerät geprüft werden.



⚠ In Ex-gefährdeten Bereichen ist es jedem grundsätzlich untersagt Geräte mitzuführen oder zu benutzen, die zur Zündquelle werden können, z. B. nicht Ex-geschützte Kraftfahrzeuge, Transportfahrzeuge, Funksprechgeräte, Werkzeuge, Mobiltelefon, Taschenlampen, Kleingeräte wie Taschenrechner, Feuerzeuge, Streichhölzer usw.



⚠ Jeder, der in Ex-gefährdeten Bereichen Feuerarbeiten oder andere Arbeiten mit Zündgefahren durchführen will, darf mit diesen Arbeiten erst dann beginnen, wenn er im Besitz eines entsprechenden Erlaubnisscheines ist.

# EX

# Unterweisungsnachweis

Firma:

Name:

Name des Unterweisenden:

Ort der Unterweisung:

Datum: von bis

## Musternachweis!

Dieser Vordruck kann bei Bedarf anstelle des „E-Learning Programm eingesetzt werden. Entscheidend ist aber die Vermittlung der Themen vor Arbeitsaufnahme und einmal jährlich wiederkehrend.

Anlass der Unterweisung:

**Unterweisungsthemen:**

Allgemeines Verhalten auf dem BASF Coatings Werkgelände (siehe Plakat „Die wichtigsten Sicherheitsregeln“)

Regelungen aus der StVO

Verbote und Gebote

Brandschutz

Verhalten im Alarmfall

Erlaubnisscheinverfahren

BG-Vorschriften, Regelungen

Ordnung und Sauberkeit

Meldung von Auslaufschäden

Verhalten bei CO<sub>2</sub> Alarm

Rauchverbot

Verhalten in EX-Bereichen

Meldestelle

Weitere Themen: (Gefahren im Arbeitsbereich, Auswirkungen auf den laufenden Betrieb, Gefahrstoffe usw.)

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich in die oben genannten Themen unterwiesen wurde. Den Inhalt der Unterweisung habe ich verstanden. Nachfragen zu diesen Sicherheitsthemen kann ich in der deutschen Sprache verstehen und auch so beantworten.

**Ich verpflichte mich die Regelungen der BASF Coatings GmbH vollständig einzuhalten.**

Münster, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Unterwiesenen

Die Unterweisung wurde von mir, umfänglich durchgeführt und die Inhalte der Einweisung wurden ausreichend vermittelt.

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift des Unterweisenden

Checkliste „gefährliche Arbeiten

<p><b>Ein Kontakt mit bzw. Freisetzung von Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften ist möglich</b> (z. B. giftig, ätzend, brandfördernd, leicht entzündlich, erstickend, radioaktiv, umweltgefährdend)</p>		J
<p><b>Der Anlagenteil ist in einem gefährlichen Zustand</b> (z. B. hohe oder tiefe Temperatur, Über- oder Unterdruck)</p>		a
<p><b>Bei den Arbeiten müssen Schutzvorrichtungen / Anlagenteile außer Funktion gesetzt werden</b> (z. B. mechanische / elektronische)</p>		J
<p><b>Für die Arbeiten muß die Anlage elektrisch freigeschaltet werden</b></p>		a
<p><b>Bei den Arbeiten werden Parameter verstellt.</b> (z. B. Druckluft, Maschineneinstellungen, elektronische Werte, Temperatur usw.)</p>		J
<p><b>Die Arbeiten umfassen das Einsteigen in Behälter, Silos, enge Räume, Kanalisations-schächte usw.</b></p>		a
<p><b>Durch die Arbeiten kann die automatische Löschanlage ausgelöst werden</b></p>		J
<p><b>Der Arbeitsplatz kann nicht innerhalb der Vorwarnzeit der Löschanlage verlassen werden</b></p>		a
<p><b>Bei den Arbeiten wird mit offener Flamme (Feuarbeiten) gearbeitet</b> (z. B. flexen, schweißen, schneiden, löten, betreiben von Gasbrennern usw.)</p>		J
<p><b>Die Arbeiten werden in explosionsgefährdeten Bereichen durchgeführt und es können Zündfunken oder Erwärmung entstehen</b> (z. B. Feuerarbeiten, Betrieb nicht explosionsgeschützter elektrischer Geräte, Arbeiten, bei denen Funken oder Erwärmung durch Bohren, Stemmen, auftreten kann)</p>		a
<p><b>Bei den Arbeiten besteht eine Absturzgefahr bzw. das Versinken in Untergründe</b> (z. B. Wasser usw.)</p>		J
<p><b>Es werden Grundaushubarbeiten ausgeführt</b> (z. B. Erdaushubarbeiten, Bohren und Eintreiben von Gegenständen mit mehr als 30 cm Tiefe)</p>		a
<p><b>Durch die Arbeiten können sich die Mitarbeiter/Firmen gegenseitig gefährden.</b></p>		J
<p>Diese Checkliste kann nicht alle verschiedenen Arbeiten mit besonderen Gefahren aufzeigen! Bei umfangreichen Arbeiten oder Sondermaßnahmen sollte man deshalb vorsichtshalber bei Unklarheiten Rücksprache mit den Verantwortlichen bzw. Fachabteilungen nehmen.</p> <p><b>Wenn keine Gefährdungen ermittelt wurden, kann diese Arbeit ohne Erlaubnisschein ausgeführt werden!</b></p>		a
<p><b>Für diese Arbeiten ist ein „Erlaubnisschein für Arbeiten mit besonderen Gefahren“ erforderlich.</b></p>		
<p>Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich, wenn für diese regelmäßig wiederkehrende Arbeit eine <b>aktuelle</b> Betriebsanweisung vorliegt. Die verschiedenen Gefährdungen wurden berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen festgelegt. Die Mitarbeiter wurden über die jeweiligen Gefahren regelmäßig unterwiesen. (Betriebsanweisungen sind nicht bei Fremdfirmenmitarbeitern anwendbar)</p> <p><b>Diese regelmäßig wiederkehrende Arbeit kann unter Beachtung der Betriebsanweisung ausgeführt werden!</b></p>		

Muster Vorlage vom Erlaubnisscheinsystem

**Erlaubnisschein (Entwurf)**  
für Arbeiten mit besonderen Gefahren

Nr.: neu

Original für Ausführende/n  
(an der Arbeitsstelle bereithalten, nach Beendigung der Arbeit ist das Original an den Auftraggeber zurück zu geben)

**Allgemeine Angaben**

Auftraggeber der Anlage:  Name:   Bau:

Für Werkstatt/Firma:  Name:   Bau:

**Arbeitsbeschreibung**

Bau:  Anlagenteil:

Raum:  Abstellungspunkt:

auszuführende Arbeiten:

Die internen Kosten können auf Kostenstelle- /Projekt- / Auftragsnummer verrechnet werden:

Festlegung durch Fremdfirma, wer verantwortlich ist!

**Gültigkeitsdauer**

Datum:  von  Uhr bis  Uhr

Original Erlaubnis- / Sicherungsschein wurde in die Ansicht „bestehende Sicherungsmaßnahmen“ eingefügt. Aktueller Status  
Der aktuelle Status der Sicherungsmaßnahme (  ) ist **dort** zeitlich unbefristet bis zur Aufhebung / Rücknahme ersichtlich!  
Original Erlaubnis- / Sicherungsschein wurde zurückgenommen und in der Ansicht als zurückgesetzte / aufgehobene Maßnahme (  ) gekennzeichnet.

Bereits gesichert gem. Erlaubnisschein-Nr.:

Mehr Tage Arbeiten:  ja  nein

Mit den Arbeiten darf erst nach täglich neu erteilter Freigabe begonnen werden. Die Arbeiten dürfen nur innerhalb des Zeitfensters durchgeführt werden!

Datum:	22.08.2011	23.08.2011	24.08.2011	25.08.2011	26.08.2011
Uhrzeit von/bis:	07:00 / 15:30	07:00 / 15:30	07:00 / 15:30	07:00 / 15:30	07:00 / 15:30
Die Gefährdungen sind unverändert! Die Sicherungsmaßnahmen wurden kontrolliert. Die Arbeiten können fortgesetzt werden. Zuständig:	X				

**Mögliche Gefährdungen und festgelegte Sicherungsmaßnahmen**

- Gefährdung durch Gefahrstoffe und Aggregatzustände  ja  nein
- Gefährdung durch elektrische Spannungen und Sicherheitsmaßnahmen für PLT/elektrische Betriebseinrichtungen  ja  nein
- Mechanische Einrichtungen oder Einbauten mit beweglichen Teilen und Sicherheitsmaßnahmen von Anlagenteilen bzw. Rohrleitungen  ja  nein
- Atmosphäre/Atemluft prüfen und Belüftungsmaßnahmen  ja  nein
- Sicherung von Arbeitsstellen  ja  nein
- Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung ist während der Arbeiten erforderlich  ja  nein
- Gefährdungen und Rettungsmaßnahmen bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen  ja  nein
- Sicherung von Brandschutzeinrichtungen und Brand-/Exschutzmassnahmen  ja  nein
- Zusätzliche Beurteilung und Freigabe durch Fachstelle erforderlich  ja  nein
- Ständige Beaufsichtigung bzw. Kontakt ist während der Arbeiten erforderlich, verantwortlich ist  ja  nein
- Gefährdung durch Erdarbeiten, Grundaushub (Leitungen und Anlagen im Boden) und Festlegung der Umweltschutzmaßnahmen  ja  nein
- Weitere/Sonstige Maßnahmen  ja  nein

Unter diesen 12 Unterpunkten können die verschiedensten Vorgaben, Maßnahmen und Festlegungen getroffen werden. Die Beachtung, Einhaltung sowie die Abarbeitung sind zwingend erforderlich!

☺ in Ordnung ☹ Maßnahme zurückgenommen 📅 Datum 🕒 Uhrzeit ✍ Name/Unterschrift  
Bei unvorhergesehenen Ereignissen Arbeit einstellen und mit dem Auftraggeber der Anlage Rücksprache nehmen!

<p><b>Für die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen</b></p> <p>07.11.2006 Elmar Hammwoehner/BASF-COATINGS/BASF</p> <p><input type="checkbox"/> ✍ des Auftraggebers der Anlage (Mit den Sicherungsmaßnahmen kann begonnen werden)</p>	<p><b>Freigabe zur Ausführung vor Ort</b></p> <p><input type="checkbox"/> ✍ des Auftraggebers der Anlage (Die Sicherungsmaßnahmen wurden abgearbeitet und kontrolliert)</p>
<p>Übernahme durch Werkstätte/Firma <b>Die Unterweisung vor Ort wurde durchgeführt!</b></p> <p><input type="checkbox"/> ✍ des verantwortlichen Beauftragten</p>	<p><b>Diese aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind verstanden!</b> Flucht und Rettungseinrichtungen wurden erklärt / sind bekannt</p> <p><input type="checkbox"/> ✍ des ausführenden Beauftragten</p>
<p>Fertigmeldung der Werkstätte/Firma an den Betrieb</p> <p><input type="checkbox"/> ✍ des ausführenden/verantwortlichen Beauftragten</p>	<p>Die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen können aufgehoben werden</p> <p><input type="checkbox"/> ✍ des Auftraggebers der Anlage</p>

Mit den Arbeiten erst nach Freigabe beginnen!

Festlegung durch Fremdfirma, wer hier verantwortlich unterschreibungsberechtigt ist!

Delegation der Arbeiten auf geeignete Mitarbeiter!

Fertigmeldung und Rückgabe des Erlaubnisscheins nicht vergessen!

# Kontraktoren- / Subkontraktorenanmeldung

## Kontraktor-Anschrift

Kontraktor:  
 Branche / Gewerk:  
 Ansprechpartner:  
 PLZ/Ort:  
 Straße:  
 Telefon:  
 E-Mail:

## Unfallversicherungsträger:

Der Kontraktor wird im Rahmen eines Werk- / Dienstleistungsvertrages unmittelbar für die BASF Coatings GmbH tätig.

Die Firma soll als Subkontraktor für den:  
 Hauptkontraktor:  
 Branche / Gewerk:  
 Im Auftrag/Projekt: tätig werden.  
**Fax-Nummer E-Mailadresse:**

Der Einsatz des obigen Subkontraktors wird seitens der BASF Coatings GmbH genehmigt!

Datum: \_\_\_\_\_ Abt: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_

Das Unternehmen bestätigt, dass es aktuell gültig zertifiziert ist nach:

- Sicherheits Certifikat Kontraktoren (SCC\*\*) uneingeschränktes Zertifikat (>35 MA und Einsatz von Subunternehmern)
- Sicherheits Certifikat Kontraktoren (SCC\*) eingeschränktes Zertifikat (< 35 MA und ohne Einsatz von Subunternehmern)
- Sicherheits Certifikat für Personaldienstleister (SCP),
- Arbeitsschutz-Management-Systeme (AMS),
- BASF Systemaudit (Die aktuell gültigen Zertifikate müssen auf verlangender BASF vorgelegt werden.)
- Das Unternehmen ist **nicht** zertifiziert, wird aber eine Kontraktor-Selbsterklärung abgeben!  
(Diese ist eine Grundvoraussetzung für die Vergabe von Aufträgen an nicht zertifizierte Kontraktoren bzw. für die Zulassung eines Subkontraktors)

Als verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort werden benannt:

	Name	Funktion	Handy
1.			
2.			
3.			

Wir bestätigen, dass wir das **Kontraktorenmanagement „Der BASF Coatings GmbH“** und die **„Standortordnung“** (Ausgabe \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ ) auf den BASF Internetseiten gelesen haben. Wir verpflichten uns gegenüber der BASF Coatings GmbH bei und in Zusammenhang mit allen zukünftig auf dem Werksgelände der BASF Coatings GmbH durchzuführenden Arbeiten das Kontraktorenmanagement und die Standortordnung einzuhalten und sämtliche darin enthaltenen Bestimmungen stets sorgfältig zu beachten.

Informationen zum Datenschutz bei BASF finden sich im Internet unter:  
<https://www.basf.com/global/de/legal/data-protection-at-basf/services-information-center.html>

**Ort/Datum:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

## EDV Programm E-Learning

### "Null Unfälle und keine betriebsbedingten Erkrankungen"

In dieses BASF-Unternehmensziel werden auch alle Kontraktoren und deren Mitarbeiter einbezogen. Für eine Zielerreichung und die damit verbundene Schulung der Mitarbeiter setzt die BASF Coatings GmbH das Programm „Sicherheit - Gegen Unfall und Brand“ ein.

Mitarbeiter von Kontraktoren, die ständig oder in regelmäßigen Zeitabständen auf dem BASF Werkgelände Münster tätig werden, einen BASF Werkausweis mit Lichtbild besitzen bzw. beantragen wollen, müssen genau wie BASF Mitarbeiter auch **jährlich wiederkehrend** den Unterweisungsnachweis erbringen.

Für den Programmmzugriff stellt die BASF folgenden Link zu einer Online- und Download-Version bereit:

<https://www.basf.com/global/de/who-we-are/organization/locations/europe/german-sites/Muenster/Nachhaltigkeit-II/regelungen-und-vorlagen-der-basf-coatings-gmbh2/Werkzutritt.html>

**www.basf-coatings.de**

**Nachhaltigkeit**

**Regelungen und Vorlagen**

**Start durch**

Sollten Sie diese Fehlermeldung erhalten, müssen Sie hier klicken und das „Popup von dieser Seite immer zulassen“

**Name + Personalnummer oder Firmenname**

**Viel Erfolg!**

Kontraktoren, egal ob Haupt-oder Subkontraktor, müssen über die internen Fachstellen nach Vorlage der entsprechenden Zertifikate am Tor vorangemeldet sein.

Nach erfolgreicher Voranmeldung können deren Mitarbeiter mit einem temporären Ausweis das Werkgelände betreten. Spätestens nach vier Wochen müssen diese Mitarbeiter sich einen Dauerausweis einholen. Diese Ausweise werden in der Ausweisstelle E401 oder F301 erstellt.

Für die Ausweiserstellung muss ein aktuell durchgeführtes E-Learning-Dokument und ein Antragsformular für einen Fremdfirmenausweis mitgebracht werden. Aufgrund dieser Formulare wird dann ein Ausweis bis zum Ablauf des Kalenderjahres (31.12.) ausgestellt. Die Ausweisverlängerung für das Folgejahr erfolgt immer in den Monaten November und Dezember. Für die Verlängerung müssen ein aktuell gültiges E-Learning-Dokument (November/Dezember), ein Antrag auf einen Fremdfirmenausweis mit den aktuellen persönlichen Daten am Tor 1 und Tor 2 eingereicht werden.

**BASF Coatings GmbH**  
**Werkleitung Münster · Kontraktorenmanagement**  
**Glasuritstraße 1 · 48165 Münster-Hiltrup**  
**Telefon 02501/14-0**

[www.basf.com/global/de/who-we-are/organization/locations/europe/german-sites/Muenster/Nachhaltigkeit-II/regelungen-und-vorlagen-der-basf-coatings-gmbh2.html](http://www.basf.com/global/de/who-we-are/organization/locations/europe/german-sites/Muenster/Nachhaltigkeit-II/regelungen-und-vorlagen-der-basf-coatings-gmbh2.html)

